



## Stadt Überlingen/Bodensee

### **Polzeiverordnung der Stadt Überlingen gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern**

**(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) vom 10.07.2024**

---

#### **Inhaltsverzeichnis:**

	<b>Seite:</b>
<b>Abschnitt 1</b>	
<b>Allgemeine Regelungen</b>	
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Begriffsbestimmungen	3
<b>Abschnitt 2</b>	
<b>Schutz gegen Lärmbelästigung</b>	
§ 3 Ruhestörung	3
§ 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musik- instrumenten u.Ä.	4
§ 5 Lärm aus Gaststätten, Vergnügungs- oder Versammlungsstätten	4
§ 6 Lärm von Sport- und Spielplätzen	4
§ 7 Haus- und Gartenarbeiten	5
§ 8 Störungen durch Fahrzeuge	5
§ 9 Lärm durch Tiere	5
§ 10 Wertstoffsammelbehälter	5

### **Abschnitt 3**

#### **Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**

§ 11 Abspritzen und Reparieren von Fahrzeugen	6
§ 12 Benutzung öffentlicher Brunnen	6
§ 13 Verkauf von Lebensmitteln im Freien	6
§ 14 Gefahren durch Tiere	6
§ 15 Verunreinigung durch Tiere	7
§ 16 Belästigung durch Staubentwicklung	7
§ 17 Verbot der Fütterung von Tauben und Wasservögeln	7
§ 18 Belästigung durch Ausdünstungen u.Ä.	7
§ 19 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen	8
§ 20 Verteilung von Druckwerken	8
§ 21 Schutz vor Verunreinigungen	9
§ 22 Belästigung der Allgemeinheit	9
§ 23 Aufstellen von Zelten und Wohnwagen/-mobilen	10

### **Abschnitt 4**

#### **Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

§ 24 Ordnungsvorschriften	10
---------------------------	----

### **Abschnitt 5**

#### **Bekämpfung von Ratten**

§ 25 Anzeige- und Bekämpfungspflicht von Ratten	10
§ 26 Bekämpfungsmittel	11
§ 27 Beseitigung von Abfallstoffen	11
§ 28 Schutzvorkehrungen	11
§ 29 Sonstige Vorkehrungen	11
§ 30 Duldungspflichten	11
§ 31 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen	12
§ 32 Ausnahmen	12

### **Abschnitt 6**

#### **Anbringen von Hausnummern**

§ 33 Hausnummern	12
------------------	----

### **Abschnitt 7**

#### **Schlussbestimmungen**

§ 34 Zulassen von Ausnahmen	13
§ 35 Ordnungswidrigkeiten	13
§ 36 Inkrafttreten	15

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) sowie von § 19 des Gesetzes über die Anerkennung von Kur- und Erholungsorten, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, wird mit Zustimmung des Gemeinderates verordnet:

## **Abschnitt 1** **Allgemeine Regelungen**

### § 1 Allgemeines

Jeder hat sich im Bereich der Stadt Überlingen so zu verhalten, dass keine vermeidbaren Belästigungen entstehen können und keine mehr als nach den Umständen unbedingt erforderliche Beeinträchtigung der bewohnten und unbewohnten Gebiete einschließlich der Feldmarkung und des Waldes entstehen kann.

### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz).

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 Meter. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

(4) Plakatieren ist das Anbringen von Anschlägen oder Folien an Bauwerken, sonstigen Anlagen und Gegenständen (Papierkörbe, Bänke etc.) sowie Bäumen, die keine Werbeanlagen im Sinne des öffentlichen Baurechts darstellen. Dem Plakatieren steht das Anbringen von Spruchbändern sowie das Bemalen, Beschriften und Besprühen gleich.

## **Abschnitt 2** **Schutz gegen Lärmbelästigungen**

### § 3 Ruhestörung

(1) Von 22.00 bis 06.00 Uhr ist es verboten Lärm zu verursachen, durch den andere Personen mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch lärmende Unterhaltung, Singen, Johlen, Schreien, Grölen oder andere geräuschverursachende Tätigkeiten, in ihrer Nachtruhe gestört werden können.

(2) Zu den übrigen Tageszeiten ist es verboten, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch lautes Singen oder Schreien zu belästigen.

### § 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern, Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen.

### § 5 Lärm aus Gaststätten, Vergnügens- oder Versammlungsstätten

Aus Gaststätten, Versammlungsräumen und von Versammlungsstätten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden können. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

### § 6 Lärm von Sport- und Spielplätzen

(1) Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze ist allen Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gestattet. Die Kinder dürfen den Spielplatz nur mit Zustimmung oder unter Aufsicht der Erziehungsberechtigten benützen. Kinder unter 3 Jahren dürfen die Spielplätze nur in Begleitung von Aufsicht führenden Erwachsenen aufsuchen.

(2) Sportplätze, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 21.00 und 08.00 Uhr nicht benutzt werden, für Spielplätze gilt dies entsprechend in der Zeit zwischen 20.00 und 08.00 Uhr.

Für den unter Aufsicht durchgeführten Spiel- und Trainingsbetrieb der Sportvereine auf Sportplätzen gilt Satz 1 nicht bis 22.00 Uhr. Die zeitliche Beschränkung gilt ebenfalls nicht für lärmarme Benutzung des Platzes, wie z.B. Jogging oder Nordic Walking durch einzelne Personen oder kleinere Personengruppen.

(3) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

## § 7

### Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr und von 12.00 bis 14.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags nicht ausgeführt werden.

Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, von Rasenmähern, Häckslern, das Hämmern, Bohren, Schleifen, Sägen und Holzspalten sowie das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen, Polstern u. ä.

Über den o.g. Zeitraum hinaus dürfen Freischneider, Grastrimmer, Laubbläser und -sampler ohne Umweltzeichen in der Zeit von 07.00 bis 09.00 Uhr, von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 17.00 bis 20.00 Uhr nicht betrieben werden.

(2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung -32. BImSchV-), bleiben unberührt.

## § 8

### Störungen durch Fahrzeuge

(1) Außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen oder in der Nähe von Wohngebäuden sind Fahrzeuge so zu benutzen, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden.

(2) Insbesondere ist verboten

- a) Fahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen
- b) Motoren hochzujagen oder unnötig aufheulen zu lassen
- c) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen
- d) Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abzugeben
- e) beim Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen unnötig Lärm zu erzeugen
- f) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen.

§ 9  
Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 10  
Wertstoffsammelbehälter

Für die Öffentlichkeit bestimmte Wertstoffsammelbehälter dürfen werktags in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt werden. Die Wertstoffe dürfen nicht außerhalb der Sammelbehälter abgelegt bzw. abgestellt werden. Restmüll, Sperrmüll oder sonstiger Unrat darf nicht abgelegt oder abgestellt werden.

**Abschnitt 3**  
**Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**

§ 11  
Abspritzen und Reparieren von Fahrzeugen

Das Abspritzen, Abwaschen oder Reparieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 12  
Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen, Abfälle in die Brunnen zu werfen oder größere Mengen Wasser zu entnehmen.

§ 13  
Verkauf von Lebensmitteln im Freien

(1) Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter in ausreichender Zahl bereit zu stellen. Für die rechtzeitige Entleerung der Abfallbehälter und für die Sauberkeit und Ordnung im Bereich des Verkaufsgeländes ist der Inhaber der Verkaufsstätte verantwortlich.

(2) Wer Verpackungsmaterial, Eisbecher, Pappsteller u.Ä. ausgibt oder ihre Ausgabe veranlasst hat, ist zur Beseitigung dieser Abfälle verpflichtet, wenn diese Gegenstände innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu der Verkaufsstelle weggeworfen werden.

(3) Weitergehende Bestimmungen des Gaststätten-, Lebensmittel-, Abfallrechts u.Ä. bleiben unberührt.

## § 14

### Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet oder erheblich belästigt wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde, Abteilung Sicherheit und Ordnung, unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Hunde sind in Gebieten mit im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (innerhalb der geschlossenen Ortschaft) auf allen öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie im Bereich von Sport- und Freizeitanlagen an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
- (4) Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

## § 15

### Verunreinigung durch Tiere

Der Halter oder Führer eines Hundes oder Pferdes hat dafür Sorge zu tragen, dass dieser/dieses seine Notdurft nicht auf Straßen, Rad- und Gehwegen, in fremden Gärten oder Rasenflächen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, auf Kinder-spiel-, Sport- und Bolzplätzen oder auf landwirtschaftlich genutzten Wiesen verrichtet. Dennoch dort abgelagerter Kot ist von der verantwortlichen Person unverzüglich und ordnungsgemäß zu beseitigen.

## § 16

### Belästigung durch Staubentwicklung

Auf öffentlichen Straßen und in deren unmittelbarer Nähe, aus Fenstern und aus offenen Balkonen, die weniger als 3 Meter von öffentlichen Straßen entfernt sind, dürfen Gegenstände weder ausgestaubt noch ausgeklopft werden.

## § 17

### Verbot der Fütterung von Tauben und Wasservögeln

- (1) Tauben und Wasservögel dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und in öffentlichen Einrichtungen nicht gefüttert werden. Futter für andere Vögel ist so auszulegen, dass es von Tauben und Wasservögeln nicht erreicht werden kann.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für private Taubenhaltung auf eigenem Gelände.

## § 18

### Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

(1) Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch erheblich belästigt oder in ihrer Gesundheit geschädigt werden. Das Ausgießen übelriechender, schädlicher oder anderer umweltgefährdender Flüssigkeiten ist verboten.

(2) Auf die ordnungsgemäße Lagerung oder Verbreitung von Dung, soweit dies für Zwecke der Landwirtschaft ortsüblich ist, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

(3) Sonstige immissionsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

## § 19

### Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in den Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist es ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren. Das Anbringen von Plakaten an Bäumen ist nicht gestattet
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen
- Fahrzeuge und Anhänger zum Zwecke der Werbung abzustellen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsflächen einsehbar sind.

Die Vorschriften des Straßengesetzes bleiben unberührt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die innen angebrachte Plakatierung an Schaufenstern und Ladentüren, sofern der jeweilige Eigentümer oder Betreiber einverstanden ist.

(3) Abs. 1 gilt ebenfalls nicht für Anschläge, die in Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht oder aufgestellt werden.

(4) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(5) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt oder für dessen Veranstaltung geworben wird.

## § 20

### Verteilung von Druckwerken

Wer Druckwerke (wie z.B. Flugblätter, Reklamezettel etc.) auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Gehwegen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verbreitet oder deren Verbreitung veranlasst hat, hat die im Verteilungsbereich weggeworfenen Druckwerke unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen.

## § 21

### Schutz vor Verunreinigungen

Öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie dazu gehörende Einrichtungen dürfen nicht verunreinigt werden.

Es ist insbesondere verboten,

1. Verpackungen, Flaschen, Abfälle, Kaugummis, Zigaretten (-kippen), Aschenbecher und andere Gegenstände auf die Straße oder auf andere, der Öffentlichkeit zugängliche Flächen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in die freie Landschaft fallen zu lassen, wegzuwerfen, zu entleeren, zu zertrümmern oder sich ihnen in anderer Weise zu entledigen.

Geschieht dies beabsichtigt oder unbeabsichtigt, sind die Gegenstände aufzuheben und ordnungsgemäß zu entsorgen.

2. zur Abfuhr bereit gestellte Verpackungen, Mülleimer oder Abfälle, sowie der Öffentlichkeit zugängliche Papierkörbe, Mülleimer oder ähnliche Behältnisse auszuschießen, zu zerstreuen oder zu zerfleddern.

3. Gebäude, Denkmäler, Mauern, Einfriedungen, Tore, Straßen, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Leitungsmasten, Papierkörbe, Abfall- und Wertstoffbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastunterstände, Blumenkästen, Spielgeräte etc., Verkehrs- oder sonstige Hinweisschilder zu bemalen, beschreiben, besprühen, beschmieren oder zu bekleben.

Geschieht dies dennoch, ist der Verursacher im Einvernehmen mit dem Berechtigten zur Beseitigung verpflichtet.

## § 22

### Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt

1. das Nächtigen

2. dass die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns

3. das Verrichten der Notdurft

4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln i.S.d. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (i.d.F. v. 01.03.1994 (BGBl. I S. 358), z. g. d. G. v. 27.01.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109))

5. das Spucken oder Speien

6. andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder sonst rauschbedingtem Verhalten zu belästigen oder zu behindern

8. das nicht bestimmungsgemäße Benutzen von Bänken und anderen Einrichtungen.

(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes und des Cannabisgesetzes. § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleibt unberührt.

#### § 23

#### Aufstellen von Zelten und Wohnwagen/-mobilen

(1) Zelte und Wohnwagen/-mobile dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Camping- und Wohnmobilplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen stationären sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

(2) Die Vorschriften des Naturschutzgesetzes, des Landeswaldgesetzes und der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

### **Abschnitt 4**

#### **Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

#### § 24

#### Ordnungsvorschriften

Diese Vorschriften entfallen, da diese im Rahmen der Grünflächensatzung vom 20.12.2021 bereits durch den Gemeinderat beschlossen wurden.

### **Abschnitt 5**

#### **Bekämpfung von Ratten**

#### § 25

#### Anzeige- und Bekämpfungspflicht

(1) Die Eigentümer von

1. bebauten Grundstücken
  2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft
  3. Lager- und Schutzplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen, Friedhöfen
  4. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft
- sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Rattenbekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vernichtet sind.

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über die im Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

#### § 26 Bekämpfungsmittel

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach den dafür geltenden besonderen Vorschriften.

#### § 27 Beseitigung von Abfallstoffen

Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen, den Ratten leicht zugänglichen Orten, zu entfernen.

#### § 28 Schutzvorkehrungen

(1) Das Gift ist so zu legen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.

(2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.

(3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 26 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

#### § 29 Sonstige Vorkehrungen

Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel (Glasscherben, Zement usw.) zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (u. U. baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall unmöglich machen oder - soweit dies möglich ist - erschweren.

#### § 30 Duldungspflichten

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Orts-polizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 32 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinen Grundstücken zu dulden.

## § 31

### Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

- (1) Die Ortpolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 26 Verpflichteten für die ganze Stadt oder einen Teil des Stadtgebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, während dessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.
- (2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
- (3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 26 Verpflichteten zu tragen.

## § 32

### Ausnahmen

Auf Antrag können von der Ortpolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.

## **Abschnitt 6**

### **Anbringen von Hausnummern**

## § 33

### Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus ein nummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 Meter an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßen-Seite befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## **Abschnitt 7** **Schlussbestimmungen**

### § 34 Zulassen von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### § 35 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 sich im Bereich der Stadt Überlingen so verhält, dass andere mehr als unvermeidbar belästigt werden oder belästigt werden können und die bewohnten und unbewohnten Gebiete einschließlich der Feldmarkung und des Waldes mehr als nach den Umständen unbedingt erforderlich beeinträchtigt

2. entgegen § 3 Lärm verursacht und andere dadurch mehr als nach den Umständen unvermeidbar stört

3. entgegen § 4 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden

4. entgegen § 5 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden

5. entgegen § 6 Sport- und Spielplätze benutzt

6. entgegen § 7 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt

7. gegen die in § 8 festgelegten Verbote verstößt

8. entgegen § 9 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden

9. entgegen § 10 Wertstoffsammelbehälter benutzt

10. entgegen § 11 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt oder repariert

11. entgegen § 12 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt, das Wasser verunreinigt, Abfälle in die Brunnen wirft oder größere Mengen Wasser entnimmt

12. entgegen § 13 Abs. 1 keine geeigneten Behälter für Speisereste und Abfälle bereithält, diese nicht rechtzeitig entleert und den Bereich des Verkaufsgeländes nicht sauber hält
13. entgegen § 13 Abs. 2 den Bereich innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu seiner Verkaufsstelle nicht reinigt
14. entgegen § 14 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet oder belästigt werden
15. entgegen § 14 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt
16. entgegen § 14 Abs. 3 Hunde frei herumlaufen lässt
17. entgegen § 14 Abs. 4 Bienenstände an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich so aufstellt, dass Wegbenutzer oder Anlieger gefährdet werden
18. entgegen § 15 als Halter oder Führer eines Hundes oder Pferdes verbotswidriges Ablegen von dessen Notdurft nicht verhindert oder verbotswidrig abgelegten Kot nicht unverzüglich beseitigt
19. entgegen § 16 Gegenstände in weniger als 3 Meter Abstand zur öffentlichen Straße ausstaubt oder ausklopft
20. entgegen § 17 Tauben oder Wasservögel füttert oder Futter für andere Vögel so auslegt, dass es von Tauben oder Wasservögeln erreicht werden kann
21. entgegen § 18 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert oder übelriechende, schädliche oder andere umweltgefährdende Flüssigkeiten ausgießt
22. entgegen § 19 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt und Fahrzeuge oder Anhänger zum Zwecke der Werbung abstellt oder als Verpflichteter der in § 19 Abs. 5 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht unverzüglich nachkommt
23. entgegen § 20 die von ihm verteilten, weggeworfenen Druckwerke im Verteilungsbereich nicht unverzüglich ordnungsgemäß beseitigt
24. entgegen § 21 öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie die dazu gehörenden Einrichtungen verunreinigt oder die aus der Verunreinigung entstandenen Spuren nicht beseitigt
25. gegen die in § 22 festgelegten Verbote verstößt
26. entgegen § 23 Zelte oder Wohnwagen/-mobile aufstellt oder als Grundstückseigentümer deren Aufstellung erlaubt oder duldet

27. entgegen § 25 Abs. 1 und 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortpolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht solange wiederholt, bis sämtliche Ratten vernichtet sind

28. vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe entgegen § 27 nicht entfernt

29. die Schutzvorkehrungen des § 28 Abs. 1 und 2 nicht beachtet

30. die in § 29 vorgeschriebenen Vorkehrungen nach Beendigung der Rattenbekämpfung nicht trifft

31. als Verpflichteter entgegen § 30 den Beauftragten der Ortpolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 31 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinen Grundstücken nicht duldet

32. entgegen § 33 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht

33. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 33 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 33 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 34 zugelassen ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von höchstens 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 36  
Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 12.07.2006 außer Kraft.

**Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Verordnung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Stadt Überlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:  
Überlingen, den 17.07.2024

  
Jan Zeitler  
Oberbürgermeister



DocuSigned by:  
  
C5FA7C6504AB4B0...